

# **SATZUNG der KATZENHILFE RHEINE UND UMGEBUNG e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen KATZENHILFE RHEINE UND UMGEBUNG E.V.
2. Sitz des Vereins ist Rheine.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele, Aufgaben, Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der Tierschutz, wobei der Schutz der Hauskatze eine zentrale und übergeordnete Bedeutung erhält.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Versorgung und Betreuung freilebender und herrenloser Katzen
  - b) Kastration von herrenlosen Katzen
  - c) Aufnahme, Pflege und Vermittlung von Fundtieren und Abgabebieren
  - d) Vorübergehende Aufnahme oder Betreuung von Katzen
  - e) Aufklärung und Unterstützung von Katzenbesitzern durch Rat und Tat
  - f) Öffentlichkeitsarbeit
  - g) Kontakte mit anderen Tierschutzvereinen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist unabhängig, er ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
2. Der Mitgliedsantrag ist beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt automatisch, wenn der Vorstand dem Antrag innerhalb von 30 Tagen nicht widerspricht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine Erstattung der Beiträge ist ausgeschlossen. Die Kündigung wird mit dem Eingang beim Vorstand wirksam.
  - b) Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt.
  - c) Bei Verstößen gegen Weisungen des Vorstands, Missachtung von Satzung und Vereinsordnungen, Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele, Verletzung der Mitgliederpflichten und bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand Abmahnungen, Geldstrafen oder den Ausschluss aus dem Verein verhängen. Über zu verhängende Vereinsstrafen beschließt der Vorstand im Einzelfall.  
Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen den Geist des Tierschutzes verstößt.
    - I. Dem Mitglied ist von einem beabsichtigten Ausschluss vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zum Ausschluss zu äußern.
    - II. Hat der Vorstand den Ausschluss beschlossen, ist dem Mitglied der Beschluss mit den Gründen versehen, im eingeschriebenen Brief, mitzuteilen. Das Mitglied

hat das Recht zur Berufung in der Mitgliederversammlung, die innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden muss. Der Vorstand hat, wenn er nicht abhilft, die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen, die endgültig und sofort wirksam ist.

III. Legt das Mitglied keine Berufung ein, oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist endet.

4. In besonderen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des ehemaligen Mitgliedes an den Verein.

#### **§ 4 Beitrag**

1. Der Verein erhebt einen Vereinsbeitrag. Dieser Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und für den Vorstand wählbar.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied einsehen.
3. Die Mitgliedspflichten bestehen aus der Beitragspflicht, aus einer Treue- und Förderungspflicht sowie aus sonstigen, in der Satzung festgelegten Pflichten. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und der Zahlung des Beitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.  
Die Treue- und Förderungspflicht besagt insbesondere, dass ein Vereinsmitglied jedes vereinschädigende Verhalten zu unterlassen hat. Verstöße gegen diese Pflicht können mit Vereinsstrafen, etwa Abmahnungen, Geldzahlungen oder Ausschluss aus dem Verein, belegt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins Untergliederungen**

1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Wenn es für die praktische Arbeit des Vereins zweckdienlich ist, können Arbeitskreise eingerichtet werden.  
Arbeitskreise haben keine Vertretungsmacht gem. § 25 BGB, sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden. Leiter von Arbeitskreisen sind vom Vorstand zu bestätigen, die Bestätigung kann vom Vorstand widerrufen werden.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der stellvertretenden 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für ihr Amt direkt gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenwahl sind Stichwahlen durchzuführen.

4. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Die reguläre Amtszeit beginnt am 01.05. im Jahr der Wahl und endet zwei Jahre später am 30.04..  
(Beispiel: Wahl am 03.03.2500 → Amtszeit vom 01.05.2500 – 30.04.2502)
  - I. Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beenden (Abwahl). Der Beschluss ist nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
  - II. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, z.B. aus gesundheitlichen oder privaten Gründen, ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Dessen Amtszeit beginnt am Ersten des auf die Wahl folgenden Monats und endet mit den nächsten regulären Vorstandswahlen.
5. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und Kassenführung des Vereins und alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach § 8 der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.  
Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c) Beschlussfassung der Tagesordnung.
  - d) Erstattung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes.
  - e) Ablehnung des Beitritts von Mitgliedern, Beschlüsse über Streichung und Ausschluss.
  - f) Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages im Einzelfall.
  - g) Einrichtung von örtlichen Gruppen und Arbeitskreisen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse ausschließlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter einzuberufen sind.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der geschäftsführende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. In besonderen Ausnahmefällen können Entscheidungen auch von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam getroffen werden.
8. In einer Vorstandssitzung werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Teilnahme an einer Vorstandssitzung kann auch fernmündlich oder per Video-Konferenz erfolgen.
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis-Protokoll zu führen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins und findet jährlich im März statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses fordert. Sie muss einmal im Geschäftsjahr stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung) und zusätzlich immer dann, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird, oder wenn sie vom Vorstand anberaumt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Tagesordnung und Tagungsort schriftlich oder in Textform per E-Mail einzuberufen. Die Einberufung ist erfolgt, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes gerichtet ist. Sie ist fristgerecht, wenn sie einen mindestens 14 Tage vor dem

Versammlungstag liegenden Poststempel trägt oder die E-Mail mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag elektronisch versendet wurde.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Anträge zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand kann eigene Anträge stellen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Dringlichkeitsanträge können einen Tag vor der Mitgliederversammlung, müssen jedoch spätestens sofort nach der Eröffnung der Versammlung beim Versammlungsleiter gestellt werden, der die Entscheidung der Versammlung über deren Annahme einzuholen hat. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Versammlungsleitung kann von den eben genannten Personen auch einem anderen Mitglied übertragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Neufassung und Änderung der Satzung außer § 11.
  - b) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern.
  - c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts.
  - d) Entlastung des Vorstandes.
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - g) Entscheidung über die Mitgliedschaft und die Form der Vertretung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen im Verein.
  - h) Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
  - i) Entscheidung über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen.
  - j) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Tierschutzverein Rheine und Umgebung e.V.“ für Verwendung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Satzung.

## **§ 10 Arbeitsbesprechungen**

Der Verein führt regelmäßige Arbeitsbesprechungen durch, mindestens einmal im Monat. An diesen Arbeitsbesprechungen können alle Mitglieder mit Stimm- und Rederecht teilnehmen. Auch für Nichtmitglieder sind diese Arbeitsbesprechungen offen, allerdings haben diese nur ein Rederecht.

## **§ 11 Umgang mit Tieren**

Über Fälle, in denen Tiere eingeschläfert werden mussten, oder anvertraute oder vermittelte Tiere anderweitig zu Tode kamen oder geschädigt worden sind, ist detailliert und wahrheitsgemäß in den Arbeitsbesprechungen Bericht zu erstatten.

§ 11 ist wesentliche Grundlage offener Vereinsarbeit und kann weder verändert noch gestrichen werden.

Er erlischt erst mit der Löschung des Vereins im Vertreterregister.

**§12 Datenschutz**

Siehe Anlage

**§13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Satzung besteht aus den Seiten 1-5.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.01.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 09.12.1985.